

In ihrer Sitzung vom 04.09.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich folgende

Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen durch die Stadt Dreieich

beschlossen:

Die Stadt Dreieich gewährt Zuschüsse für internationale Begegnungen nach folgenden Richtlinien:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Mit diesen Richtlinien sollen in erster Linie die Begegnungen zu den Partnerstädten der Stadt Dreieich gefördert werden.
- 1.2. Es werden nur Vorhaben gefördert, bei denen über Vereine, Schulen, Religionsgemeinschaften oder Gruppen (Mindeststärke 12 Personen) Kontakt mit einer ausländischen Vereinigung vorgesehen ist.
- 1.3. Sonstige Ferien oder Studienfahrten werden nicht bezuschusst.
- 1.4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag nach diesen Richtlinien durch den Magistrat nach vorheriger Bereitstellung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1. Fahrten zu den Partnerstädten.
- 2.2. Besuche aus den Partnerstädten.
- 2.3. Internationale Jugendbegegnungen im Ausland und Inland bei einer einfachen Entfernung von mindestens 100 km.
- 2.4. Internationale Jugendbegegnungen in Dreieich.

§ 3

Umfang der Förderung

- 3.1. Für Fahrten zu den Partnerstädten, wird ein Zuschuss je Teilnehmer von 15,-- Euro gewährt.
- 3.2. Bei Besuchen aus den Partnerstädten wird je Gast ein Zuschuss von 10,-- Euro gewährt.

- 3.3. Für internationale Jugendbegegnungen im Ausland und Inland wird ein Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer höchstens für 7 Tage gewährt. Beträgt die Entfernung des Reiseziels mehr als 1.000 km, so erhöht sich dieser Betrag auf 3,50 Euro. Der Mindestzuschuss beträgt 15,-- Euro.
- 3.4. Bei internationalen Jugendbegegnungen in Dreieich wird je Gast ein Zuschuss von 10,- Euro gewährt.
- 3.5. Über die vorgenannten Beträge hinaus kann der Magistrat in besonders gelagerten Einzelfällen weitere Zuschüsse gewähren.

Für den Besuch nach Stafford/England wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen Fährkosten Calais/Dover von 35,-- Euro gewährt.

§ 4

Antragstellung

- 4.1. Anträge sind vom Vereinsvorstand, der Schulleitung, dem Kirchenvorstand oder den Verantwortlichen einer Gruppe mindestens 6 Wochen vor Durchführung einer Maßnahme beim Magistrat der Stadt Dreieich zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten und mit entsprechenden Unterlagen versehen sein:
 - a) Art und Ablauf der Veranstaltung
 - b) Reiseziel
 - c) Dauer der Veranstaltung
 - d) Teilnehmerzahl und Alter
 - e) Finanzierung des Vorhabens.

§ 5

Bewilligungsbedingungen

- 5.1. Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 5.2. Kommt eine Begegnung nicht zustande und sind Zuschüsse bereits gewährt, sind diese in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 6

Verwendungsnachweise

- 6.1 Über die gewährten Zuschüsse ist der Stadt gegenüber spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen.
- 6.2 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

§ 7
Rechtsanspruch

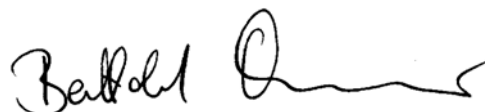
- 7.1 Bei den Zuschussgewährungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.
- 7.2 Zuschussanträge können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Beträge stellen Richtsätze dar, von denen der Magistrat jederzeit abweichen kann.

§ 8
Inkrafttreten

- 8.1 Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 29.05.1978 in Kraft getretenen Richtlinien außer Kraft.

Dreieich, den 04. September 2001

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister